

NATURSCHUTZPROGRAMME IN HESSEN

Einleitung

Hätte der Mensch nicht in die Natur eingegriffen, wäre fast ganz Mitteleuropa vom Wald bedeckt. Insbesondere die Umstellung vom Jäger und Sammler zum Ackerbauern und Viehzüchter brachte große Veränderungen der Landschaft mit sich. Aus der Urlandschaft entwickelte sich über Jahrhunderte die Kulturlandschaft mit einer Reihe zusätzlicher Lebensräume (Wiesen, Weiden, Äcker), einer Vielzahl von Kleinstrukturen (Hecken, Raine) und zahlreichen sie besiedelnden Arten.

Doch in den letzten Jahrzehnten kam es infolge rasanter wirtschaftlicher Entwicklungen zu einer immer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung. In ihrer Folge wurde aus der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die heute weit verbreitete eintönige, maschinengerechte Agrarlandschaft. Der Naturschutz begnügte sich lange Jahre damit, die wenigen noch verbliebenen naturnahen Lebensräume in Form von Schutzgebieten zu sichern - quasi als sensible ökologische Inseln in besiedlungsfeindlicher Umgebung.

Immer mehr setzte sich die Erkenntnis durch, daß - flankierend zur Schutzgebietsstrategie (Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern) - Naturschutz auf der gesamten Fläche betrieben werden muß, um langfristig ein Überleben von Arten zu gewährleisten. Diese Forderungen der Naturschutzverbände wurde auch von der Hessischen Landesregierung aufgegriffen, die den Naturschutz als "Herzstück" ihrer Politik bezeichnet. Verschiedene Landwirtschaftsprogramme, wie Flächenstilllegung, Extensivierung usw., die ursprünglich dazu dienen sollten, landwirtschaftliche Überschüsse in begrenztem Maße abzubauen, und für die Mittel des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung stehen, wurden zu Naturschutzprogrammen umfunktioniert. Diese Programme werden aber aus Sicht der Naturschutzverbände nicht immer als geeignete Maßnahmen angesehen, Naturschutz auf der Fläche zu verwirklichen.

Es wurde vermutet, daß diese Programme lediglich der Subventionierung der Landwirtschaft dienen sollen und der Naturschutz zu kurz käme. Außerdem wurde befürchtet, daß die Förderprogramme - und insbesondere der Vertragsnaturschutz - die Unterschützstellung von Flächen ablösen sollen. Nach

Aussage der Hessischen Ministerin für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz soll der Vertragsnaturschutz aber den hoheitlichen Naturschutz, mit dem Biotope und Arten rechtlich wirksam geschützt werden können, nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen. Er soll außerdem den Konflikt zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Naturschutz andererseits beseitigen. Dazu gibt es einen finanziellen Ausgleich für entgangenen Gewinn für Grundstücksbesitzer und -bewirtschafter (insbesondere Bauern und Waldbesitzer), die auf ihren Flächen Naturschutzmaßnahmen dulden oder durchführen.

Im folgenden werden nun einige der in Hessen laufenden Naturschutzprogramme kurz vorgestellt. Diese sind:

1. Flächenstillegungsprogramm
2. Extensivierung
3. Investitionsprogramm zur Sicherung und Neuschaffung sekundärer Lebensräume
4. Vertragsnaturschutz
5. Anpachtungsprogramm
6. Ackerschonstreifenprogramm
7. Ökowiedenprogramm
8. Streuobstförderungsprogramm
9. Landesprogramm "Naturnahe Gewässer"

1. Flächenstillegungsprogramm ¹⁾

Ziel dieser Maßnahme ist die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung bestimmter Ackerflächen.

Antragsberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer; Programmteilnehmer aus 1988 können mit einem Ergänzungsantrag weitere Flächen bis 1993 in die Stilllegung einbringen.

Gefördert wird die Stilllegung von Ackerflächen durch

- a) Brachlegung (Dauer- oder Rotationsbrache)
- b) Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland
- c) Aufforstung
- d) Umwandlung zu anderen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken.

¹⁾ Stand: Oktober 1989, Quelle: HLELL - Kassel; NZH

Voraussetzungen:

- Stilllegung von mind. 20% der mit Marktordnungsprodukten bestellten Ackerfläche;
- die Stilllegungsfläche muß mindestens 1 ha zusammenhängender Fläche oder ganze Flurstücke mit zusammen der gleichen Mindestfläche ergeben;
- die stillzulegenden Flächen müssen mindestens seit dem 1.1.1987 als Acker genutzt und vom 1.7.1987 bis zum Tage der Antragstellung zur Gewinnung von Marktordnungsprodukten bestellt worden sein;
- die Stilllegungsverpflichtung dauert für erstmalige Antragsteller 5 Jahre, bei Ergänzungsanträgen noch 4 Jahre;
- Kündigungen sind frühestens nach 2 Jahren mit Ablauf des 3. Stillelegungsjahres möglich;
- ein Nachweis der Nutzungsrechte für die gesamte Stilllegungsdauer muß erbracht werden;
- bei Pachtflächen muß die Einwilligung des Verpächters vorgelegt werden (außer bei Rotationsbrache), sofern die Pachtdauer nicht über den Verpflichtungszeitraum hinausgeht.

Förderung (Art und Höhe):

- Bei durchschnittlicher Ertragsmeßzahl (EMZ) der Gemarkung bis zu 25 Punkten:

	700 DM/ha
für jeden weiteren EMZ-Punkt	20 DM/ha
Höchstbetrag (ab 61 EMZ-Punkten aufwärts)	1.416 DM/ha
- bei Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland werden mindestens 40%, maximal 60% der sonst üblichen Prämie gezahlt;
- bei Umwandlung zu sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken werden 50% der sonst üblichen Prämie gezahlt, wenn die stillzulegende Fläche erwerbsmäßig genutzt wird.

Förderungsanträge waren im Jahre 1989 nach besonderem Vordruck bis zum 15. September bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL), die auch Bewilligungsbehörde sind, einzureichen. Für 1990 soll das Flächenstilllegungsprogramm neu aufgelegt werden.

Die derzeitige Fassung der Flächenstilllegung stellt eine geeignete Maßnahme dar, die landwirtschaftlichen Überschüsse in begrenztem Rahmen abzubauen, berücksichtigt aber gleichzeitig nicht genügend die Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Dieses liegt zum einen an dem Höchstbetrag der Ausgleichsprämie von 1.416 DM/ha, der Landwirten auf Intensivstandorten keine echten Anreize zur Flächenstilllegung bietet. Zum anderen fehlt ein Steuerungsinstrument, das eine sinnvolle Strukturierung der stillgelegten Flächen (z.B. in den Auebereichen) im Sinne einer Biotopverbundplanung gewährleistet.

2. Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ²⁾

Ziel der Maßnahme ist die Anpassung der Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung von Überschußerzeugnissen unter Beachtung der Belange von Umwelt, Naturschutz, Raumordnung sowie der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen.

Antragsberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer.

Gefördert wird die Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung um wenigstens 20% gegenüber einem bestimmten Bezugszeitraum durch:

- 1a) Extensivierung bei Ackerbauerzeugnissen über die Umstellung ganzer Betriebe und/oder
- 1b) Extensivierung der Weinerzeugung durch Umstellung der Bewirtschaftung sämtlicher Rebflächen von Weinbaubetrieben;
- 2) Extensivierung der Rindfleischerzeugung durch vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung auf Mutterkühe
(Nur jeweils eine der Alternativen 1a und 1b oder 2 kann gefördert werden).

Voraussetzungen sind,

- daß die Extensivierungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt;
- daß das Nutzungsrecht über den Betrieb für die Dauer der Extensivierung bestehen muß (Ausnahme: bei Abgabe tritt der neue Besitzer in die Verpflichtung ein);
- daß kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf;
- daß keine Intensivierung der Erzeugung von Überschußprodukten bei Aufstockungsflächen erfolgen darf;
- daß bei der Betriebsumstellung (1a + 1b) besondere Bewirtschaftungsaufgaben in der tierischen und pflanzlichen Produktion beachtet werden müssen;
- daß bei der Umstellung auf Mutterkühe die Höchstgrenze 0,8 Mutterkühe je aufgegebenener Mastbullen - Großvieheinheiten (GVE) beträgt.

Förderungshöhe:

- Bei Umstellung des ganzen Betriebes:
425 DM/ha für Flächen, die in der Zeit vom 1.7.86 bis 30.6.89 im Durchschnitt der Erzeugung von Getreide, Raps, Rüben und Sonnenblumen sowie Erbsen und Puffbohnen gedient haben. Für die übrigen Flächen wird 300 DM/ha gezahlt.
- Flächen, die in den Erntejahren 86-88 im Durchschnitt der Weinerzeugung gedient haben, werden mit 1416 DM/ha entschädigt.

²⁾ Stand: Oktober 1989, Quelle: HLELL - Kassel; NZH

- Bei Wechsel auf Mutterkuhhaltung:
153 DM für jede zwischen dem 1.7.86 und 30.6.89 im Durchschnitt gehaltene Mastbullen-GVE.

Förderungsanträge können auf besonderem Vordruck bis zum 15. September beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung eingereicht werden.

Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist das Extensivierungsprogramm, anders als das Programm zur Flächenstilllegung, als positiv zu bewerten. Zugleich kann dieses Programm dazu beitragen, die spürbar steigende Nachfrage der Verbraucher nach besserer Qualität und schmackhafteren Produkten zu befriedigen. Als Wermutstropfen sei angeführt, daß bereits vorhandene Betriebe der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL), der z.B. Bioland- und Demeter-Betriebe angehören, nicht am Extensivierungsprogramm teilnehmen können. Diese Betriebe haben zu Lasten des eigenen Einkommens und auf eigenes Risiko die Umstellung vorgenommen.

3. Investitionsprogramm zur Sicherung und Neuschaffung sekundärer Lebensräume ³⁾

Ziel des Programmes sind die Schaffung und Pflege naturnaher Lebensräume außerhalb von Naturschutzgebieten und Artenschutzmaßnahmen. Die federführende Behörde ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Antragsberechtigt sind insbesondere Kommunen und Naturschutzverbände, aber auch Privatpersonen.

Gefördert wird die Schaffung und Pflege von

- Feuchtbiotopen
- Hecken und Feldgehölzen
- Magerrasen
- naturnahen Waldrändern usw.

sowie Artenschutzmaßnahmen für

- Ameisen
- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse usw.

³⁾ Stand: Januar 1988, Quelle: HLFU; NZH

Voraussetzungen sind:

- daß die Maßnahme nach Überprüfung durch den RP-AFN bzw. die Mitglieder der Bezirksnaturschutzbeiräte als sinnvoll erachtet wird;
- daß der Vorschlagstermin eingehalten wird;
- daß die Maßnahme gemäß § 44 LHO nicht begonnen sein darf.

Förderungshöhe:

Die bewilligten Maßnahmen werden bis zu 100% finanziert.

Förderungsanträge sind mit Begründung der Maßnahme (bei Baumaßnahmen möglichst mit Bauplan), Kostenplan und Kostenvoranschlägen über die örtlichen Forstämter (für Wälder und sonstige Gehölzbestände) bzw. die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL) (für die freie Landschaft) bei den Regierungspräsidien - Abteilung für Forsten und Naturschutz (RP-AFN) einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch die nachgeordneten Behörden.

4. Vertragsnaturschutz ⁴⁾

Richtlinien für die Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen: Der Vertragsnaturschutz stellt eine notwendige Ergänzung und Alternative zum hoheitlichen Handeln bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten dar. Auf die Ausweisung von Schutzgebieten oder belastende Auflagen bei Schutzgebietsausweisungen kann verzichtet werden, wenn sich Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte bereit erklären, gegen finanziellen Ausgleich bestimmte

- naturschutzgerechte Pflege/Bewirtschaftung durchzuführen,
- Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen zu unterlassen und damit zum ökologischen Gleichgewicht im Vertragsgebiet beizutragen.

Vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere in Betracht

- bei Verzicht auf die Ausweisung von Schutzgebieten
- bei ganzem oder teilweisem Verzicht auf belastende Auflagen in Schutzgebieten
- bei der Herstellung und Sicherung von Verbindungen von Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen
- bei der Einrichtung und Erhaltung von Biotopverbundsystemen auf der Grundlage von Biotopkartierungen und Landschaftsplänen nach § 4 HENatG.

Vorstehenden Text hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum Haushaltsplan des Landes Hessen für die Jahre 1990/91 festgelegt.

4) Stand: Mai 1990, Quelle: HMLFN; NZH

Verträge können abgeschlossen werden für

- a) freie Landschaft sowie für
- b) Wald und Waldgemengelagen

In der freien Landschaft können Verträge insbesondere abgeschlossen werden für

- extensive Nutzung des Grünlandes in den nach § 18 HENatG einseitig sichergestellten bzw. nach § 13 HENatG als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen hessischen Flußauen sowie die Wiederansaat zum Zwecke extensiver Nutzung von Grünland in den vorbezeichneten Gebieten.
- Mahd, Entbuschung oder Beweidung von Halbtrocken- und Trockenrasenfluren (Kalkmagerrasen) sowie Feucht- oder Trockengrünland (Mahdtermine und Beweidungsperioden, Tierbesatzstärke, Maschineneinsatz oder Handarbeit).
- Sanierung, Pflege, Verjüngung und Unterhaltung von Gehölzbeständen in der Feldgemarkung, sofern dies zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, zur Sicherstellung der naturschutzgerechten Bewirtschaftbarkeit von Flächen oder im Interesse des Bodenschutzes erforderlich ist und keine rechtlichen Verpflichtungen des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten hier bestehen.
- Maßnahmen zur Bestandssicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume auf Grund naturschutzfachlicher Vorgaben.
- Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme bestimmter Bewirtschaftungsformen (z.B. Schafhaltung auf Kalkmagerrasen), wenn nur hierdurch die Lebensmöglichkeiten bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gewährleistet werden können.
- Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Vereinbarung von Begrenzungen oder Verzicht auf den Düngemittelsatz sowie Ausschluß des Pflanzenschutzmittelsatzes auf Flächen, die zur Schaffung des Biotopverbundsystems erforderlich sind.
- Neuschaffung und naturschutzgerechte Behandlung der Wegeränder (Feldraine), soweit eine Mindestbreite von 2 m vereinbart werden kann.

Vertragsabschlüsse beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Aus den Verträgen muß hervorgehen, welche Gebote bzw. Verbote für die Vertragspartner bindend sind. Wichtig ist auch die Frage nach dem Vertragszeitraum.

Zuständigkeit für den Abschluß von Verträgen besitzen

- die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung für landwirtschaftliche und sonstige Flächen,
- die Hessischen Forstämter in Wald- und Waldgemengelagen sowie in ausgewiesenen Schutzgebieten, in denen auf belastende Auflagen verzichtet wurde,
- die Oberen Naturschutzbehörden bei Rahmenverträgen.

Vergütungen/Geldleistungen werden auf der Grundlage von Richtwerten festgesetzt. Dazu ist eine Richtwerttabelle erarbeitet worden, die den Richtlinien zum Vertragsnaturschutz beiliegt.

Da die Zustimmung der EG-Kommission in Brüssel noch nicht vorliegt, können die "Richtlinien zur Durchführung des Vertragsnaturschutzes in Hessen" mit Ausnahme der Verträge zur Wiederherstellung und umweltschonenden Nutzung von Grünland erst vorläufig eingeführt werden.

Da die in der Richtwerttabelle enthaltenen Kostensätze grundsätzlich als allgemeine Richtgrößen für die Verhandlungen vor Ort zu betrachten sind, bietet sich die Möglichkeit an, bei der Festlegung der Vergütungssätze regional unterschiedlich zu bewerten.

Vertragsnaturschutz bedeutet letztlich die Möglichkeit, Land- und Forstwirtschaft an Naturschutzprogrammen teilnehmen zu lassen und damit zur wirkungsvollen Umsetzung von biotopfördernden und -erhaltenden Maßnahmen beizutragen.

5. Anpachtungsprogramm ⁵⁾

Ziel des Programmes sind Schutz und Pflege der Landschaft, eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, um damit einem weiteren Verlust an ökologischer Stabilität zu begegnen.

Vertragsgegenstand zwischen dem Land Hessen (HMLFN) und der Hess. Landgesellschaft mbH in Kassel ist:

- die Ermittlung anzupachtender Flächen,
- der Abschluß von Pachtverträgen,
- Verwaltung der Pachtverträge,
- Unterverpachtung und
- Regelung der Nutzung der angepachteten Grundstücke gegen Entgelt.

Angepachtet werden Grundstücke, die für eine naturnahe, extensive Nutzung geeignet sind. Vorrangig gepachtet werden Flächen, die

- zur räumlichen Verbindung rechtlich bereits gesicherter Biotope geeignet sind;
- die Voraussetzungen des § 23 HENatG erfüllen sowie die zur Sicherung solcher Biotope erforderlichen Ergänzungsflächen;
- aufgrund ihrer Lage zu Waldrändern Funktionen für die Überbrückung und Erweiterung von Lebensräumen erfüllen können;

⁵⁾ Stand: November 1985, Quelle: HMLFN

- in Gebieten intensiver landwirtschaftlicher Nutzung die Schaffung neuer Lebensräume und Sicherung noch vorhandener ermöglichen;
- in ihrer naturnahen oder extensiven Nutzung gesichert werden sollen.

Vertragsabschlüsse werden von der Hessischen Landgesellschaft verwaltet. Ihr obliegt insbesondere

- die fristgerechte Anweisung des Pachtzinses,
- die Durchsetzung der vertraglichen Bestimmungen, soweit ihr Vertragsverletzungen mitgeteilt werden,
- die Kündigung.

Die **Hessische Landgesellschaft** informiert das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung über den Abschluß des Pachtvertrages und übersendet je einen Abdruck des Pachtvertrages dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung und dem Forstamt sowie zwei Abdrucke der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

Die **Pachtpreise** sind an den durchschnittlichen Pachtpreisen für gleichartige Flächen im Gemeindegebiet zu orientieren; dem Eigentümer verbleibende Nutzungen sind zu berücksichtigen. Über die Angemessenheit des Pachtpreises ist Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung herzustellen. Die Hessische Landgesellschaft bemüht sich im Rahmen des Abschlusses der Pachtverträge um Vorkaufsrechte zugunsten des Landes Hessen. Für den Abschluß entsprechender Verträge ist jeweils Einzelvollmacht des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erforderlich, soweit dieser nicht selbst den Vertrag abschließt. Erhält die Hessische Landgesellschaft vom beabsichtigten Verkauf eines gepachteten oder sonst geeigneten Grundstückes Kenntnis, so hat sie den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sofort zu unterrichten.

6. Ackerschonstreifenprogramm ⁶⁾

Ziel des Programmes ist die Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften auf Ackerflächen. Die federführende Behörde ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Antragsberechtigt sind Landwirte und sonstige Grundstückseigentümer.

Gefördert werden der Schutz und die Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften auf Ackerflächen. Die Maßnahme soll damit auch einen Beitrag zum Biotopverbundsystem darstellen. Die Lage der Streifen kann sich befinden

⁶⁾ Stand: März 1990, Quelle: DBV/LV Hessen; NZH

an: Wegen, Gräben, Böschungen, Rainen, Feldgehölzen, Hecken, Waldrändern, Grünland.

Voraussetzungen sind,

- daß kein Herbizideinsatz erfolgt;
- daß Insektizide nur nach Vereinbarung Verwendung finden;
- daß Fruchtart und -folge bei üblicher Bewirtschaftung beliebig sein können;
- daß als besondere Variante keine Stickstoffdüngung erfolgt;
- daß die Breite der Randstreifen 2-5 m, in der Regel 3 m beträgt.

Förderungshöhe:

- Bei Verzicht auf Herbizide: 9 Pfg./qm und Jahr
- Bei Ackerschonstreifen auf nährstoffarmen Standorten, bei denen auf Herbizide und Dünger verzichtet wird: 13 Pfg./qm und Jahr

Förderungsanträge können beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gestellt werden. Das ALL prüft in Absprache mit den örtlichen Naturschutzverbänden die Förderungswürdigkeit und kontrolliert die Einhaltung des Vertrages. Das ALL übernimmt auch die Auszahlung der Fördersumme.

Ca. 620 km Ackerrandstreifen wurden bisher durch das Programm erfaßt. Zur Vergrößerung der ökologischen Effizienz sollte die Einbeziehung schmaler Äcker in ihrer Gesamtgröße in das Ackerschonstreifenprogramm ermöglicht werden. Gemeinden und Kommunen können die Aktion durch einen Zuschuß von einigen Pfennigen/qm zu dem vom Land gezahlten Ausgleich sinnvoll unterstützen.

7. Ökowiesenprogramm ⁷⁾

Ziel der Maßnahme: Ein negativer Effekt der Modernisierung der Landwirtschaft sind oft Grünlandumbrüche in großem Stil oder eine intensivere Bewirtschaftung der verbleibenden Grünlandflächen. Maßnahmen innerhalb des Ökowiesenprogramms sollen dieser Entwicklung entgegenwirken. Dieses Programm ist ein Teilbereich des Programms zur Förderung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften in Wirtschaftsgrünland und Ackerbau. Ein Hauptziel des Ökowiesenprogramms ist eine möglichst vielfältige Bestandszusammensetzung.

Antragsberechtigt sind Landwirte, die das Nutzungsrecht über die betreffenden Flächen besitzen. Sie schließen mit dem Land Hessen Verträge, in denen die Art der Bewirtschaftung und entsprechende Auflagen festgelegt werden.

⁷⁾ Stand: Dezember 1989, Quelle: Stefan Stern in Garten u. Landschaft 10/87; ALL Friedberg; NZH

Diese Verträge werden jeweils für ein Jahr abgeschlossen und bei Einhaltung der Vertragsbedingungen kontinuierlich fortgesetzt.

Bewirtschaftungsvoraussetzungen sind:

- Nutzung als Mähwiese,
- erste Mahd eines jeden Jahres nicht vor der Blüte der Hauptbestandsbildner, jedoch nicht vor dem 15. Juni,
- keine Beweidung (auch keine Nachweide),
- keine Einsaat von Pflanzen jeder Art,
- keine Anwendung von Herbiziden,
- keine Veränderung des Wasserhaushaltes und der Bodenoberfläche,
- Pflegemaßnahmen, z.B. Anwalzen, Abschleppen u.ä. nur vor dem 1. März,
- jede Form organischer oder mineralischer Stickstoffdüngung unterbleibt (dies gilt auch für alle Wirtschaftsdünger),
- die Gründüngung mit Phosphat- und Kalidüngern und die erforderliche Erhaltungskalkung dürfen nach Maßgabe der Empfehlungen des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung durchgeführt werden, sofern die Standortbedingungen und die vorhandene oder anzustrebende Pflanzengesellschaft nicht einen Verzicht auf Gründüngung erfordern.

Förderungshöhe:

Während 1986 die Vertragsflächen für das Ökowieisenprogramm in Hessen 1554 ha betragen, konnten 1989 ca. 1150 Verträge über eine Gesamtfläche von 1800 ha abgeschlossen werden. Bei Gesamtausgaben von 466.000 DM beliefen sich die Kosten pro ha und Jahr auf 300 bzw. 400 DM bei völligem Verzicht auf Düngung.

Förderungsanträge können formlos beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gestellt werden.

Stand: Dez. 1989

Quellen: Stefan Stern in Garten & Landschaft 10/87; ALL Friedberg; NZH

8. Streuobstförderungsprogramm ⁸⁾

Ziel ist es, den noch vorhandenen Streuobstbau im Interesse einer intakten Funktionsfähigkeit der einheimischen Landschaft zu erhalten. Streuobstwiesen sind eine extensive Flächennutzung, die auch dem Abbau der landwirtschaftlichen Überproduktion dient. Wichtig ist ein Mindestmaß an Pflege.

Antragsberechtigt sind private Eigentümer sowie Pächter geeigneter Grundstücke, bzw. Verbände und Vereine, in Absprache mit den Eigentümern.

⁸⁾ Stand: Mai 1990, Quelle: HLELL-Frankfurt; NZH

Gefördert wird ausschließlich die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten (lt. Angaben des HLELL Kassel, Obstsorten in Hessen). Das Programm ist am 15.09.1988 in Kraft getreten.

Voraussetzungen sind:

- Die Maßnahme muß mindestens 10 hochstämmige Obstbäume umfassen.
- Im Falle von Pachtverhältnissen muß die Pachtdauer vertraglich mindestens auf 18 Jahre vereinbart sein bzw. noch mindestens 10 Jahre bestehen.
- Es können auch von mehreren Antragstellern, die weniger als 10 Bäume pflanzen, in einem Sammelantrag Förderungsmittel beantragt werden.

Förderhöhe: Die Zuwendung beträgt DM 10,- pro hochstämmigem Obstbaum.

Förderungsanträge werden formlos vor Beginn der Pflanzungsmaßnahme an das zuständige ALL gestellt. Sie beinhalten neben der Adresse des Antragstellers Angaben zur Fläche, auf der die Obstbäume gepflanzt werden sollen (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie Anzahl der Bäume und deren Sorten. Nach einer Besichtigung des Grundstückes und Beurteilung durch zuständige Sachbearbeiter der ALL's erstellt das HLELL einen Bewilligungsbescheid. Erst dann sind der Kauf und die Pflanzung möglich, und die Rechnung bzw. beglaubigte Kopie kann unter Angabe der Bankverbindung beim HLELL eingereicht werden. Der Förderungsbetrag wird nach Prüfung der Rechnung ausgezahlt.

Beim Streuobstförderungsprogramm handelt es sich um das "kleinste" aller ökologischen Programme für die Landwirtschaft. 1988 standen für die Mitteleausstattung DM 60.000,- zur Verfügung. 1989 konnten durch die Aufstockung Mittel in Höhe von DM 107.000,- bereitgestellt werden. Für 1990 sind DM 70.000 und für 1991 DM 80.000,- geplant.

Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild übernehmen die Streuobstwiesen viele weitere wichtige ökologische Funktionen für den Naturhaushalt, wie Klimaschutz, Wasserschutz und Artenschutz.

Der Förderbetrag von 10 DM/Hochstamm steht den Materialkosten von durchschnittlich DM 65,- gegenüber. Wünschenswert wäre die Aufnahme eines zusätzlichen Förderbetrages für die Pflege der Bäume, um so einen langfristigen Schutz zu erreichen.

9. Landesprogramm "Naturnahe Gewässer" ⁹⁾

Ziel des Förderungsprogrammes vom Land Hessen ist die Verbesserung der Gewässergüte sowie die Erhöhung des Artenreichtums von Pflanzen und Tieren im Uferbereich und in der Flußniederung durch den naturnahen Rückbau ausgebauter Fließgewässer.

Antragsberechtigt ist der Unterhaltspflichtige, also die Anliegergemeinden, Zweckverbände oder das Land. Projektvorschläge können darüber hinaus auch von Verbänden, Vereinen und Privatpersonen gemacht werden.

Gefördert wird der naturnahe Rückbau ausgebauter Fließgewässer, eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche sowie eine Wiederbelebung bzw. Erhaltung von Altarmen und Mühlgräben. Zur Verbreiterung der Gewässerparzellen wird der Grunderwerb von Uferstreifen gefördert.

Voraussetzungen:

Die geplante Renaturierung des Gewässers muß einen naturnahen Zustand zum Ziel haben und ökologisch sinnvoll sein. Die Planung muß vom Unterhaltspflichtigen getragen werden. Ist im Rahmen der Renaturierung über Bepflanzungsaktionen hinaus ein Ausbau des Gewässers erforderlich, muß die Anliegergemeinde oder der zuständige Unterhaltungsverband diese durchführen. Die Maßnahme muß unter den gegebenen örtlichen, wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Voraussetzungen durchführbar sein.

Förderungshöhe: Die Förderungshöhe beträgt durchschnittlich 70 % der Gesamtmaßnahme. Sie ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Förderungsanträge: Die Projektvorschläge für das nächstfolgende Jahr sollen bis zum 1. Mai eines Jahres beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorliegen. Die Vorschläge müssen keine abgeschlossene Planung beinhalten. Nach einem erfolgten Ortstermin wird der Zuwendungsantrag an den zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet. Die Anforderungen, die an einen Antrag gestellt werden, können beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt erfragt werden.

10. Resumé

Seitens der anerkannten hessischen Naturschutzverbände werden die Programme mit der Landwirtschaft nur bedingt positiv bewertet. So wird insbesondere bemängelt, daß ein Landwirt, der vertragsbrüchig wird, nicht mit einer Konventionalstrafe bedacht werden kann. Außerdem wird kritisiert, daß

⁹⁾ Stand: Juni 1990, Quelle HMUR: "In einem Bächlein helle...".

für die Umsetzung der Programme, die als personalaufwendigste Form des Naturschutzes angesehen werden, keine zusätzlichen Stellen geschaffen würden - und dies bei einer ohnehin angespannten Personalsituation im hessischen Naturschutz. Die Naturschutzverbände haben angekündigt, daß sie die Durchführung der Programme mit der Landwirtschaft genau beobachten und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung machen werden.

Ob die Hessische Landesregierung das von ihr immer wieder propagierte Ziel "mehr Natur auf mehr Fläche" mit den vorgestellten Instrumenten erreichen wird, wird die Zukunft zeigen. Es kann nur gelingen, wenn genügend Partner dazu bereit sind.

Anschriften der Verfasser:

Dipl.-Biol. Gerd Bauschmann
Dipl.-Biol. Ulrich Köster
Dipl.-Ing.agr. Jürgen Windgasse
Dipl.-Ing.agr. Antje Zillich-Olleck

Naturschutz-Zentrum Hessen e.V.
Friedenstr. 38
6330 Wetzlar

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [11_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Bauschmann Gerd

Artikel/Article: [Naturschutzprogramme in Hessen 47-60](#)